



MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat IVA5
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Michael Jahnke
Gesch-Z.: 07-15-3220/2018-005/012
Telefon: +49 331 866-5576
Fax: +49 331 866-5109
Internet: www.msgiv.brandenburg.de
Michael.Jahnke@MSGIV.Brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 04. August 2023

**Novellierung der PKW-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung
(PKW-EnVKV)
Hier: Stellungnahme im Rahmen der Länderbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Referentenentwurf zur Novellierung der PKW-EnVKV wird seitens Brandenburg ausdrücklich begrüßt.

In Hinblick auf die rechtssichere und effiziente Anwendung im Rahmen der Marktüberwachung sind auch aus Sicht Brandenburgs einige Änderungen notwendig.

Zu folgenden Punkte wird Stellung genommen:

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Neu- und Gebrauchtwagen

Die Definitionen sind einzig mit der jeweiligen „Oder“-Verknüpfung sinnvoll, da nur in diesem Fall nach meinem Verständnis - im Gegensatz zur Ansicht aus Hamburg und Sachsen-Anhalt - gilt, was als erstes eintritt. Alternativ könnte für ein besseres Verständnis das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ausgetauscht werden.

Formulierungsvorschlag:

2. ist ein Personenkraftwagen „neu“, der noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurde; davon ist auszugehen bei einem Personenkraftwagen, der typgenehmigt ist und dessen Erstzulassung zur Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr in dem Zeitpunkt, in dem er vom Hersteller oder Händler ausgestellt oder zum Kauf oder zum Leasing angeboten oder beworben wird, noch nicht länger als acht Monate zurückliegt ~~oder~~ **bzw.** der einen Kilometerstand von 1.000 Kilometern oder weniger aufweist;



Zu § 4 Abs. 4 Nr. 1a

Es ist eine Regelung erforderlich, ab wann ausgelieferte Fahrzeugmodelle nicht mehr im Leitfaden aufgeführt werden müssen, z.B. wenn es bei etwas älteren Modellen im Verlauf des zurückliegenden Kalenderjahres keine einzige Neuzulassung in Deutschland gegeben hat. Die erforderlichen Informationen für die Marktüberwachung könnten vom Kraftfahrtbundesamt bereitgestellt werden.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 sowie Anlage 3 Teil II Nr. 2 Satz 1

Die Nennung des „Jahres der erstmaligen Einführung in den Handel“ im Leitfaden wird begrüßt und sollte deshalb auch in § 4 Abs. 4 Nr. 2 mit aufgeführt werden. Eine jahrgangswise Aufschlüsselung (vgl. Anlage 3 Teil II Nr. 2 Satz 1) könnte jedoch zur Unübersichtlichkeit führen. Es wird angeregt, die bisherige alphabetische Sortierung nach Hersteller und Handelsbezeichnung beizubehalten und das Jahr in einer weiteren Spalte anzugeben. Es wird angeregt, auch Herstellerschlüsselnummer (HSN) und Typschlüsselnummer (TSN) im Leitfaden mit anzugeben.

Zu § 7

Verstöße gegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sollten unbedingt als weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände aufgenommen werden (so wie bisher auch).

Zu § 10

Für die Pflichten zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie zu § 3 Abs. 3 sind angemessene Übergangszeiträume erforderlich. Für den Hinweis über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird analog zu Anlage 1 Teil 1 Nr. 5 eine Übergangsfrist von sechs Monaten empfohlen. Laut Anlage 1 Teil 1 Nr. 5 ist nach Veröffentlichung neuer Kraftstoffpreise eine Drei-Monats-Frist für die Anwendung von § 3 Abs. 1 vorgesehen. Nach Veröffentlichung der Novelle der PKW-EnVKV kommt ein zusätzlicher Zeitbedarf z.B. für die Anpassung vorhandener Software für das Erstellen der Hinweise und Aushänge nach § 3 (1) hinzu. Ggf. kann für die Einschätzung des erforderlichen Umstellungszeitraums auf die Erfahrungen der DENA zurückgegriffen werden.

<https://www.dena.de/themen-projekte/projekte/mobilitaet/pkw-label/>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Jahnke

Das Dokument wurde am 04.08.2023 durch Michael Jahnke elektronisch schlussgezeichnet.
